

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novellierung des AußWG 2011 (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

11.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Als Ausgangspunkt ist am 9. September 2021 die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in Kraft getreten, welche die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt. Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen in der nationalen Rechtsquelle zu dieser Verordnung der Europäischen Union.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Beschreibung des Ziels:

Mit Verordnung (EU) 2021/821 erfolgte eine Neufassung der bisherigen europarechtlichen Regelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Das AußWG 2011 enthält erforderliche flankierende nationale gesetzliche Regelungen für die Anwendung in Österreich der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Die gegenständliche Maßnahme bezweckt eine Modernisierung des nationalen Rechtsrahmens der Exportkontrolle. Sie zielt darauf ab, im Zuge der Verordnung (EU) 2021/821 (Neufassung) erfolgte Änderungen am europarechtlichen Rechtsrahmen in der nationalen Rechtsquelle AußWG 2011 nachzubilden. Zudem verbessert sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure, indem sie Änderungen zur Entbürokratisierung, Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung auf den Weg bringt. Dabei gewährleistet diese Maßnahme auch weiterhin die Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Novelle des AußWG 2011 werden eingeführt:

1. Alle notwendigen und erforderlichen flankierenden Regelungen der am 9. September 2021 in Kraft getretenen Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 der Europäischen Union (z.B. neue Verordnungsermächtigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach der Ermächtigung in Art.

9(1) Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 bei Bedarf als Basis für die Einführung einer nationalen österreichischen Kontrollliste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind infolge der Blockade multilateraler Regime); gleichzeitig erfolgt angesichts des fundamental geänderten globalen Sicherheitsumfelds eine Änderung des Titels in "Sicherheitsexport-Gesetz" bzw. des Kurztitels in "SichEx-G";

2. Erleichterungen für die Wirtschaft (elektronische Antragstellung auch ohne verantwortliche Beauftragte, Entkriminalisierung durch Meldepflichten statt Auflagen, Überführungsmöglichkeit einer Voranfrage in ein Genehmigungsverfahren) und

3. Formale Änderungen (Bestimmungen betr. Datenverkehr und Datenschutz, mit denen keinerlei Mehrkosten einhergehen; sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau).

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Exporteure unter gleichzeitiger Wahrung österreichischer und europäischer Sicherheitsinteressen

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Schätzrechner Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Daten, um die Auswirkungen schätzen zu können:

Fallzahl pro Jahr:	5.000
Werte pro Fall Zeit (hh:mm):	00:00
Direkte Kosten (in €):	1,00
Gesamtwerte für alle Fälle Zeit (in h, gerundet):	0
Direkte Kosten (in €, gerundet):	5.000

Die Verwaltungskosten für Bürgerinnen werden durch die in § 61a enthaltene Hinweispflicht verursacht, derzufolge Private es ausdrücklich in ihren einschlägigen Ausfuhr- bzw. Verbringungspapieren zu vermerken haben, wenn Güter bei ihrer Ausfuhr aus dem Bundesgebiet, aus der Europäischen Union oder bei ihrer Verbringung einer Kontrolle unterliegen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Schätzrechner Verwaltungskosten für Unternehmen:

Daten, um die Auswirkungen schätzen zu können:

Fallzahl pro Jahr:	40.000
Werte pro Fall Zeit (hh:mm):	00:00
Direkte Kosten (in €):	1,00
Gesamtwerte für alle Fälle Zeit (in h, gerundet):	0
Direkte Kosten (in €, gerundet):	40.000

Die Verwaltungskosten für Unternehmen werden durch die in § 61a enthaltene Hinweispflicht verursacht, derzufolge Unternehmen es ausdrücklich in ihren einschlägigen Geschäftspapieren zu vermerken haben, wenn Güter bei ihrer Ausfuhr aus dem Bundesgebiet, aus der Europäischen Union oder bei ihrer Verbringung einer Kontrolle unterliegen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Neue Hinweispflichten in § 61a

In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf den Verkauf oder die Weitergabe von Gütern, deren Ausfuhr einer Genehmigungspflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a unterliegt, an eine im Bundesgebiet ansässige oder niedergelassene Person oder Gesellschaft oder an eine in einem Drittland ansässige Person, die sich zeitweise im Bundesgebiet aufhält, ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen aber auch Broschüren, Kataloge und Messefolien.

Beim Verkauf oder der Weitergabe von Verteidigungsgütern an eine in einem Drittstaat ansässige Person, die sich zeitweise im Bundesgebiet aufhält, ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus dem Bundesgebiet oder bei der Verbringung innerhalb der Europäischen Union einer Kontrolle unterliegen.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Auf Basis der Zahlen 2022 und 2023 sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Aus der bisherigen langjährigen Praxis der Exportkontrolle ergibt sich für 700 Anträge/Meldungen Dual-Use, für 1100 Anträge ML1+FW & ML3+FW – Verteidigungsgüter und für 300 Verbringungen ML1 multipliziert mit rund 20 Transaktionen je Geschäftsabschluss eine Summe von 45.000 Hinweisen.

Pro Hinweis wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Reaktionen durchschnittlich mit 1 EUR an zusätzlichen Kosten für Bürger/innen und Unternehmen gerechnet.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Mit diesem Vorhaben werden nach Umsetzung der flankierenden Maßnahmen keine sonstigen wesentlichen finanziellen Auswirkungen verursacht.

Auf Basis der Zahlen in der Antragsverwaltung der letzten Jahre und aus der bisherigen langjährigen Praxis in der Exportkontrolle erwachsen aus der neuen Hinweispflicht gemäß § 61a den Unternehmen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Das Vorhaben präzisiert die erforderlichen flankierenden Regelungen für Vorgaben der Europäischen Union und spezifiziert damit lediglich bereits bestehende Verpflichtungen und begründet insoweit keine weiteren neuen finanziellen Auswirkungen für Bürger/innen, für Unternehmen und für die Verwaltung.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Unternehmen	150	45.000 Hinweise mit 1 EUR an zusätzlichen Kosten pro Hinweis als durchschnittliche Kosten unter Berücksichtigung diverser gedruckter und elektronischer Geschäftspapiere ergeben 45.000 EUR.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.02.2026 07:12:13

WFA Version: 1.2

OID: 2277

B2|I0|J2